

Förderkonzept (Kurzversion) für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens sowie Hinweise zum Nachteilsausgleich

Eine Vielzahl an Begriffen und Begrifflichkeiten (Lese-Rechtschreibschwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreibstörung etc.) führt häufig zu Unsicherheiten auf Seiten der Erziehungsberechtigten. Diese Kurzanleitung soll Ihnen daher als Leitfaden dienen, welche Schritte Sie unternehmen können, wenn Sie die Vermutung haben, Ihr Kind könnte von LRS (hier verstanden als „besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“) betroffen sein.

Fördermaßnahmen und Vorgehensweisen

- Eltern: Sie stellen bei Ihrem Kind mehrmonatige massive Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung und/oder massive Probleme im Hinblick auf die Lesekompetenz fest.
- Lehrer*innen: Diagnose von „mangelhaften“ (= Schulnote 5) Lese- und/oder Rechtschreibleistungen
 - Kontaktaufnahme und zeitnaher Gesprächstermin mit der Deutschlehrkraft
 - Fokussierte, individuelle, innerschulische Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum in Form von binnendifferenziertem Unterricht, evtl. Förderkursangeboten, z.B. Förderkurs „Deutsch Basic“ o.Ä., zur Behebung der Defizite
 - Sofern die Probleme fortbestehen: u.U. LRS-Testung (z.B. „Hamburger Schreibprobe“) durch die Deutschlehrkraft und weitere Fördermaßnahmen (u.U. außerschulisch)

Außerschulische Ansprechpartner*innen:

- Schulpsychologischer Dienst: Beratung und Coaching von Eltern, *keine LRS-Diagnose, keine LRS-Bescheinigung oder LRS-Therapie*
- Kinder- und Jugendpsychiater*innen: *LRS-Diagnosestellung* (nach ICD 10) = Voraussetzung für eine Förderung nach §35a SGB VIII (s. unten).
- Jugendamt: Schritte für die *Finanzierung einer (externen) LRS-Förderung* („Eingliederungshilfe“ / Förderung nach § 35a SGB VIII)
 - der Antrag auf Eingliederungshilfe muss von den Eltern beim Jugendamt gestellt werden
 - *fachärztlichen Gutachten* (Kinder- oder Jugendpsychiater, s. oben, die schulische Testung ist *hier nicht ausreichend*) + *Gutachten der Schule* → auf dieser Basis entscheidet das Jugendamt der Stadt Köln über eine Förderung nach § 35a SGB VII
- Ziele des Nachteilsausgleichs: Den Schülerinnen und Schülern soll eine ihren intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn ermöglicht werden. Des

Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen

Weiteren soll ihr Selbstwertgefühl geschützt und ihre Lernbereitschaft erhalten bleiben oder diese gefördert werden.

- Bedingung für die Gewährung: Für einen Nachteilsausgleich müssen angebotene Fördermaßnahmen (schulisch oder außerschulisch) aktiv und kontinuierlich in Anspruch genommen werden. Der Gewährung eines Nachteilsausgleichs geht ein verpflichtendes Elterngespräch voraus, in dem neue Maßnahmen festgelegt und bereits bestehende reflektiert werden. Ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, liegt im pädagogischen Ermessen der Schule und wird nicht durch ein fachärztliches Gutachten vorgegeben. **Gilt nicht für das Abitur!**
- Abitur: Bedingung ist die Vorlage eines fachärztlichen Attests (oder eine therapeutische Bescheinigung durch Kinder- und Jugendpsychiater*innen über eine diagnostizierte Lese- und Rechtschreibschwäche (medizinische LRS). Die Bescheinigung muss im Laufe der gymnasialen Oberstufe erstellt worden sein. Die Beantragung erfolgt durch die Schule zu Beginn der Q2 bei der Bezirksregierung.
- Gültigkeit: für ein Schuljahr
- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs:
 - Jahrgang 5-10: z.B. Verlängerung der Arbeits- oder Korrekturzeit, mündliche Prüfung, technische Hilfsmittel, Variation von Schriftgröße, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - bei Zentralen Prüfungen, in der Oberstufe und im Abitur: → lediglich Zeitverlängerung möglich